



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

UMWELTAMT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Einschreiben gegen Rückschein
ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Herr Michael Lohmann
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Schatschneider
Zimmer-Nr.: 10 - 05
Mein Zeichen: 67/21-20-G-08-2024-
Scht

Tel.: 02261 88-6726
Fax: 02261 88-972-6726

helene.schatschneider@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 23.01.2025

Genehmigungsbescheid

- 67/21-20-G-08-2024-Scht -

Genehmigung

für die

Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in 51789 Lindlar

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	8
III. Nebenbestimmungen	8
Befristung	8
Bedingung	8
Auflagen	9
1. Allgemein.....	9
2. Immissionsschutz.....	11
3. Wasserrecht	16
4. Bodenschutzrecht	17
5. Planungs- und Bauordnungsrecht.....	17
6. Brandschutz.....	20
7. Natur- und Landschaftsschutz	22
8. Artenschutz	22
9. Forstrecht	24
10. Luftfahrt	24
11. Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29
IV. Hinweise.....	29
1. Allgemein.....	29
2. Wasserrecht	29
3. Bodenschutz	30
4. Planungs- und Bauordnungsrecht.....	30
5. Brandschutz.....	30
6. Arbeitsschutz.....	31
7. Forstrecht	31
V. Begründung	32
1. Sachverhaltsdarstellung	32
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	32
3. Befristung der Genehmigung	33
4. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens	33
4.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	34
4.1.1. Industrieemissionsrichtlinie	34
4.1.2. Anlagensicherheit.....	34
4.1.3. Schall und Schattenwurf	34
4.1.4. Erschütterungen	34
4.1.5. Vorbeugender Gewässerschutz	34

4.1.6. Abfallrecht.....	34
4.1.7. Bodenschutz.....	34
4.1.8. Natur- und Artenschutz.....	35
4.2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	35
4.2.1. Bauplanungsrecht	35
4.2.2. Bauordnungsrecht.....	37
4.2.3. Brandschutz	37
4.2.4. Arbeitsschutz.....	38
4.2.5. Luftfahrt und Bundeswehr	38
4.2.6. Zusammenfassung	38
VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr.....	38
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	39
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	40
Rechtsvorschriften.....	42

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzprüfung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BSK	Brandschutzkonzept
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
FGW	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
dB	Dezibel
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWD	Deutscher Wetterdienst
f	Frequenz
Hz	Hertz
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IO	Immissionsort
IRW	Immissionsrichtwert
ISO	International Standards Organization
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
UTC	Coordinated Universal Time
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage/n
Wind-BIN	Windgeschwindigkeitsklasse
Formelzeichen	
$L_{w, Okt}$	deklarerter Schalleistungspegel als Oktavspektrum
$L_{e, max, Okt}$	maximal zulässiger Emissionspegel
L_o, Okt	obere Vertrauensbereichsgrenze
σ_R	Messunsicherheit
σ_P	Serienstreuung
σ_{Prog}	Unsicherheit des Prognosemodells

I. Tenor

Aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

auf ihren Antrag vom 12.07.2024, eingegangen am 16.07.2024 und zuletzt ergänzt am 13.12.2024 die Genehmigung erteilt in der Gemeinde Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 49, Flurstück 110 (WEA 1) und 66 (WEA 2) sowie Flur 50, Flurstück 29 (WEA 3)

drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer installierten Leistung von 6.000 kW pro WEA, einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m (Ziffer 1.6.2 des Anhangs I der 4. BImSchV)

zu errichten und zu betreiben.

Die Gesamtanlage besteht zukünftig aus folgenden Einzelanlagen der 4. BImSchV:

1. Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen,
(Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Die Genehmigung erstreckt sich auf drei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Standorte der Windenergieanlagen:

WEA-Bezeichnung	UTM WGS Zone 32		Geo (deg, min, sec)-WGS 84	
	Ost	Nord	Ost	Nord
WEA 1	388915	5657992	7°24'53,02"	51°3'45,69"
WEA 2	388896	5657637	7°24'52,43"	51°3'34,19"
WEA 3	388682	5657039	7°24'42,11"	51°3'14,69"

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihr Betrieb:

Anlage	Typ / Leistung	Modus	Betriebszeit
WEA 1	Enercon E-175 EP5 6.000 kW	OM-YO-12-0	06:00 bis 22:00 Uhr
		OM-0-0	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 2		OM-YO-12-0	06:00 bis 22:00 Uhr
		OM-0-0	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 3		OM-YO-12-0	06:00 bis 22:00 Uhr
		OM-NR-05-0	22:00 bis 06:00 Uhr

sowie den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum nächstgelegenen Hauptwirtschaftsweg (interne Zuwegung). Hierüber hinausgehende (externe) Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet weiterer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden und unbeschadet der Rechte Dritter.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Antragsunterlagen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Befristung

1. Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Bau der jeweiligen Anlage begonnen worden ist. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der unter Nr. 1 genannten Frist mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

Hinweis: Die oben genannten Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Bedingung

Arbeitsschutzrechtliche Bedingung

Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der unteren Immissionsschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) vorgelegt wurde.

Auflagen

1. Allgemein

1.1. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller hat sich durch die Rückbauverpflichtungserklärung dazu verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1.062.000,00 €

(in Worten: eine Million zweiundsechzigtausend Euro)

zugunsten des Oberbergischen Kreises erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Bürgschaft ist beim Landrat des Oberbergischen Kreises in Gummersbach zu hinterlegen.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

1.2. Baubeginnanzeige

Der Baubeginn¹ der einzelnen WEA ist folgenden Stellen mitzuteilen:

- Oberbergischer Kreis - Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde
- Oberbergischer Kreis – Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde
- Oberbergischer Kreis - Bauordnungsamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionalforstamt Bergisches Land

Die Mitteilungen müssen jeweils mindestens eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

1.3. Inbetriebnahmeanzeige

Der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebs (Inbetriebnahme) der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlagen vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

¹ Der Baubeginn bezieht sich auf den Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten (Vgl. hierzu OVG Münster 15.4.1964, IV A 1078/62, DVBl 1964, 681).

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die WEA identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung),
 - Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist,
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist,
 - Nachweis der Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.8.
- 1.4. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- 1.5. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.6. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, Azimutposition, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
- 1.7. Der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Immissionsschutz

Schall

- 2.1. Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-NRM ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten sowie vollständig umzusetzen.
- 2.2. Die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP	Bezeichnung	Gebietseinstufung	IRW tags	IRW nachts
001	Oberhabbach 3	Misch-/Dorfgebiet	60	45
002	Niederhabbach 18	Außenbereich	60	45
003	Niederhabbach 24	Außenbereich	60	45
004	Zur Landwehr 39	Reines Wohngebiet/Zwischenwert	50	40
005	Zur Landwehr 30	Reines Wohngebiet/Zwischenwert	50	40
006	Zur Landwehr 32	Reines Wohngebiet/Zwischenwert	50	38
007	Ritterbusch 3	Reines Wohngebiet/Zwischenwert	50	38
008	Ritterbusch 4	Reines Wohngebiet	50	35
009	Zum Siefen 2	Außenbereich	60	45
010	Campingplatz	Sondergebiet	55	40
011	Zum Siefen	Außenbereich/Jagdhaus	60	45
012	Zur Steinbrache 10	Außenbereich	60	45
013	Unterfeld 2	Außenbereich	60	45
014	Berghäuschenweg 9	Misch-/Dorfgebiet	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.3. Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.4. Die WEA sind zur Tagzeit von 06:00 - 22:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-NRM im Zusammenhang

mit der Herstellerangabe Enercon E-175 EP5 Mode OM-YO-12-0 BerichtNr. D02886584/1.0-de/DA mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{w,Okt} [dB(A)]	90,8	93,6	98,3	102,3	102,6	99,6	91,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	92,5	95,3	100,0	104,0	104,3	101,3	92,8
L _{o, Okt} [dB(A)]	92,9	95,7	100,4	104,4	104,7	101,7	93,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.5. Die WEA 1 und 2 sind zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-NRM im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Enercon E-175 EP5 Mode OM-0-0 BerichtNr. D02772025/2.0-de/DA mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{w,Okt} [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3
L _{o, Okt} [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.6. Die WEA 3 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-NRM im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Enercon E-175 EP5 Mode OM-NR-05-0 BerichtNr. D02772023/3.0-de/DA mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7
L _{o, Okt} [dB(A)]	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.7. Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zusätzlich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmungen Nr. 2.5 und 2.6 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-NRM abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-NRM ermittelten, im Anhang Teil I (S. 33-35) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zu Grunde liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn

er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

- 2.8. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in den Nebenbestimmungen Nr. 2.4 bis 2.6 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-NRM abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Anhang Teil I (S. 33-35) der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-NRM aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 2.9. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 2.8 i. V. m. den Nebenbestimmungen Nr. 2.4 bis 2.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Aufnahme des Regelbetriebs ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 2.10. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.7 durch Vermessung an den WEA oder durch einen zusammenfassenden Messbericht des gleichen Anlagentyps aus mindestens drei Einzelmessungen geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 2.11. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Schatten

- 2.12. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3005-000-SRM ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten sowie vollständig umzusetzen.
- 2.13. Die Schattenwurfprognose weist für die folgenden relevanten Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus:

IO	Name
Li01	Lindlar, Oberhabbach 3
Li02	Lindlar, Oberhabbach 2
Li03	Lindlar, Oberhabbach 1
Li04	Lindlar, Unterlichtinghagen 31
Li05	Lindlar, Unterlichtinghagen 23-25
Li06	Lindlar, Unterlichtinghagen 55
Li07	Lindlar, Unterlichtinghagen 28
Li08	Lindlar, Unterlichtinghagen 43a
Li09	Lindlar, Unterlichtinghagen 54
Li10	Lindlar, Unterlichtinghagen 14
Li11	Lindlar, Niederhabbach 24
Li12	Lindlar, Niederhabbach 22
Li13	Lindlar, Niederhabbach 18
Li14	Lindlar, Niederhabbach, ONI
Li15	Lindlar, Niederhabbach 8
Li16	Lindlar, Niederhabbach 32
Li17	Lindlar, Zum Alten Sportplatz 10
Li18	Lindlar, Zum Alten Sportplatz 2
Li19	Lindlar, Alte Landstraße 48
Li20	Lindlar, Im Feldchens Garten 15
Li21	Lindlar, Zur Satten Eiche 7
Li22	Lindlar, Zur Landwehr 30
Li23	Lindlar, Zur Landwehr 34
Li24	Lindlar, Im Löhfeld 19
Li25	Lindlar, Ritterbusch 18
Li27	Lindlar, Sauermannweg 1
Li29	Lindlar, Steinenbrücke 3
Li30	Lindlar, Steinenbrücke 9
Li31	Lindlar, Steinenbrücke 23a
Li32	Lindlar, Sülztalstraße 84a
Li34	Lindlar, Steinenbrücke 30
Li36	Lindlar, Müllerhof 32a
Li37	Lindlar, Unterfeld 2
Li38	Lindlar, Unterfeld 9
Li39	Lindlar, Unterfeld 3
Li40	Lindlar, Oberfeld 9
Li41	Lindlar, Berghäuschenweg 9

Li42	Lindlar, Breun 80
Li43	Lindlar, Breun 43
Li44	Lindlar, Zum Kalkofen 2
Li45	Lindlar, Zum Kalkofen 20
Li46	Lindlar, Berghäuschen 1
Wi01	Wipperfürth, Dörrenbach 1
Wi02	Wipperfürth, Bühlstahl 3
Wi03	Wipperfürth, Niederkemmerich 7a
Wi04	Wipperfürth, Niederkemmerich 11
Wi05	Wipperfürth, Niederkemmerich 12
Wi06	Wipperfürth, Niederkemmerich 3

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 2.14. Die beantragten Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
- 2.15. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 2.16. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede WEA und jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 2.17. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nebenbestimmung Nr. 2.13 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.18. Vor Aufnahme des Regelbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3. Wasserrecht

- 3.1. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3.2. Durch Baustelleneinrichtungen und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und beim Betrieb von Baumaschinen ist zu achten. Mitarbeiter der Baustelle sind entsprechend zu unterweisen. Auf der Baustelle ist geeignetes Ölbindemittel und eine ausreichend bemessene Auffangwanne vorzuhalten.
- 3.3. Gemäß § 44 Abs. 4 AwSV ist das Anbringen einer gut sichtbaren Telefonnummer erforderlich, um bei Betriebsstörungen Alarm auslösen zu können.

4. Bodenschutzrecht

- 4.1. Die schutzwürdigen Böden sind gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag für das Windenergieprojekt am Standort „Vogelberg“ (Gemeinde Lindlar, Oberbergischer Kreis) mit drei WEA“ vom 24.06.2024 auszugleichen.
- 4.2. Bei den Tiefbauarbeiten anfallender Bodenaushub ist so weit als möglich im Plangebiet wieder einzubauen. Bodenmaterial, welches vor Ort nicht wieder eingebaut werden kann, ist nach bodenchemischer Untersuchung ordnungsgemäß zu verwerten.
- 4.3. Bodenmaterial, das von außerhalb des Plangebietes angeliefert wird, muss die Vorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 4 der novellierten BBodSchV oder die Klasse 0*-BM-0* oder BG-0* (Bodenmaterial/Baggergut) nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV einhalten.
- 4.4. Um Bodenverdichtungen und den damit einhergehenden Verlust von Bodenfunktionen durch das Befahren mit schweren Gerätschaften zu minimieren, sind entsprechende Vorkehrungen gem. der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 zu treffen (§ 6 Abs. 9 BBodSchV). Sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen nachhaltige Bodenschadverdichtungen verbleiben, sind diese mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Bodenlockerung) zu beheben.

5. Planungs- und Bauordnungsrecht

- 5.1. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

- 5.2. Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).

Vor Aufnahme des Regelbetriebs ist der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle

Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auf-lagenvollzug).

- 5.3. Die WEA sind mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aero-dynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Still-stand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Überwa-chungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Im-missionsschutz) ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
- 5.4. Die WEA sind im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicher-heit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
- 5.5. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vor-liegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Bau-stelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorge-schriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW).
- 5.6. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruk-tur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfinterval-len, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für WEA Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für WEA Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachterlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert der Überwachungs-behörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissi-onsschutz) vorzulegen.

- 5.7. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnach-weises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der An-lagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) und der Bauauf-sichtsbehörde ein akkreditiertes Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtli-nie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vor-gelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 5.8. Turbulenzen

Der gutachterliche Nachweis der Standorteignung mit der Referenz-Nummer 2024-A-083-P3-R0, erstellt am 05.06.2024 durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 43 Seiten, (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbe-schränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

Das o.g. Turbulenzgutachten kann vor Baubeginn durch ein neues Turbulenzgutach-ten ersetzt werden, welches auf Grundlage von aktuellerer Windmessung erstellt wurde.

Eiswurf/Eisfall

- 5.9. Als Eiserkennungssystem ist das durch Enercon standardisierte Kennlinienverfahren zu verwenden.

Zusätzlich hat sich der Antragsteller dazu verpflichtet, an den beantragten WEA ein externes, zertifiziertes, blattbasiertes Eiserkennungssystem zu installieren.

Durch die Messung direkt am Rotorblatt kann nach dem Vereisungsereignis die Eisfreiheit (anhaftende Eismasse < kritische Eismasse) des Rotorblatts automatisch festgestellt werden. In Verbindung mit der Integration in die Steuerung der WEA ist es möglich, dass die WEA bei eisfreien Rotorblättern automatisch wieder startet. Eine visuelle Prüfung der Rotorblätter bzgl. Eisfreiheit durch eine Vor-Ort-Inspektion ist deshalb bei Einsatz des Systems nicht erforderlich.

Nach Erkennung der Eisfreiheit durch das Eiserkennungssystem darf die WEA automatisch wieder in den Netzparallelbetrieb gehen, wenn sichergestellt ist, dass kein gefährlicher Eisansatz auf den Rotorblättern vorhanden ist.

- 5.10. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für WEA gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

- 5.11. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Lindlar mit der Referenz-Nummer 2024-A-083-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, am 13.05.2024, 40 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

- 5.12. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.

- 5.13. Im Bereich der Windenergieanlagen mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf und Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei

- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 22.05.2018 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- an den Einfahrten in das Waldgebiet Vogelberg und
- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Standorte der Hinweisschilder sind in einem Lageplan darzustellen und vor der Aufstellung mit der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) abzustimmen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

- 5.14. Für die vom Rotor überstrichenen Wegbereiche sind die Schilder mit einem Zusatzhinweis zu versehen, der auf das erhöhte Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung der Wege bei Vereisungsbedingungen warnt (optional können die betroffenen Wege im Winter zusätzlich durch eine Schranke gesperrt werden, wo dies möglich und sinnvoll ist).
- 5.15. Es ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die in Nebenbestimmungen Nr. 5.13 und 5.14 geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.
- 5.16. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

6. Brandschutz

- 6.1. Das Brandschutzkonzept vom 20.10.2023 von Dipl. – Ing. Monika Tegtmeier ist Gegenstand der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 6.2. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Es wird empfohlen hiermit den Konzeptaufsteller zu beauftragen.

Zugänglichkeit des Grundstücks und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr

- 6.3. Die WEA liegen über 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Aus Gründen des Feuerwehreinsatzes ist eine Feuerwehrezufahrt mit anschließender Feuerwehrebewegungsfläche sicher zu stellen und mit entsprechenden Wegweisern zum Baufeld auszustatten. (§ 5 BauO NRW 2018)

Zu- und Durchfahrten

- 6.4. Die Feuerwehrezufahrt ist gemäß Punkt A 2.2.1.1 der Musterrichtlinie über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) i. V. m. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 auszuführen.
- 6.5. Soll eine begrünte Feuerwehrezufahrt erstellt werden sind die Vorgaben der FLL Richtlinie für Planung Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen aus 2018 einzuhalten. Von hier wird im Besonderen auf die Ausführung in Nutzungskategorie N Fw und die Vorgaben zur Pflege solcher Flächen hingewiesen.
- 6.6. Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 -D1 entsprechen; die Hinweisschilder "Feuerwehrezufahrt" müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. (Anlage A 2.2.1.1/1 MVV TB):



DIN 4066 – D1

- 6.7. Fahrzeuge dürfen auf Feuerwehrezufahrten nicht abgestellt werden. (§ 5 BauO NRW 2018)

Bewegungsfläche

- 6.8. Die Bewegungsflächen sind gemäß Punkt A 2.2.1.1 der Musterrichtlinie über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) i. V. m. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 auszuführen.
- 6.9. Sollen begrünte Bewegungsflächen erstellt werden sind die Vorgaben der FLL Richtlinie für Planung Bau und Instandhaltung von begrünten Flächenbefestigungen aus 2018 einzuhalten. Von hier wird im Besonderen auf die Ausführung in Nutzungskategorie N Fw und die Vorgaben zur Pflege solcher Flächen hingewiesen.
- 6.10. Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 - D1 entsprechen; die Hinweisschilder "Fläche für die Feuerwehr" müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. (Anlage A 2.2.1.1/1 MVV TB):



Fläche für die Feuerwehr

DIN 4066 - D1

- 6.11. Fahrzeuge dürfen auf Flächen für die Feuerwehr nicht abgestellt werden. (§ 5 BauO NRW 2018)

Postalische Zuordnung des Gebäudes (Rettungspunkte)

- 6.12. Das Bauvorhaben ist in den Planunterlagen mit diversen georeferenzierten Punkten angegeben. Um primär in der Bauphase und in der späteren Betriebsphase eine Örtlichkeit benennen zu können, müssen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Rettungspunkte gemäß den Vorgaben des Oberbergischen Kreises eingerichtet werden.

Vor Baubeginn müssen die Baustelleneinrichtungsflächen der Brandschutzdienststelle vorgelegt werden. Dann werden mit der Bauleitung und dem zugehörigen SiGeKo die Rettungspunkte abgestimmt.



Bild: Beispiel

Ansonsten sind Rettungsmaßnahmen sowie sichere Löschmaßnahmen nicht möglich. (§ 14 BauO NRW 2018)

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall

6.13. Brandmeldung

Das Verfahren zwischen der Anlagensteuernden Stelle und der Leitstelle des Oberbergischen Kreises muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. (§§ 14, 50 BauO NRW 2018)

Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

6.14. Feuerwehrpläne

Für den beschriebenen Windpark ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach ASR A 1.3 - 2013-02 und DIN EN ISO 7010 zu erstellen. Hierbei sind insbesondere der Textteil und ein Übersichtsplan notwendig. Auf Geschosspläne kann verzichtet werden. (§§ 14, 50 BauO NRW 2018)

7. Natur- und Landschaftsschutz

- 7.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) von dem Büro Ecodia GmbH & Co.KG für das Windenergieprojekt am Standort „Vogelberg“ (Gemeinde Lindlar, Oberbergischer Kreis) mit 3 WEA, mit Stand vom 18.11.2024 und der Ergänzung vom 13.12.2024 ist Bestandteil der Genehmigung. Insbesondere sind dies die in Kapitel 6.2 des LBPs genannten Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs: Aufforstung von 2 Fett(mäh)weiden (in der Gemarkung Breun, Flur: 50, Flurstück 43 und in der Gemarkung Klüppelberg, Flur 60, Flurstück 92)
- 7.2. Als Zielbiotop für die Ausgleichsflächen ist ein Buchen-Eichenmischwald (AB1, Lrt100, ta3-5, m) entsprechend dem Waldentwicklungstyp 12 (WET 12-Eiche-Buche/Hainbuche) anzulegen und zu entwickeln.
- 7.3. Die Waldaußenränder der Ausgleichsmaßnahmen sind auf einer Breite von mindestens 15 m zu entwickeln.
- 7.4. Als spätester Fertigstellungstermin für die Pflanzungen wird der 30.04. des folgenden Jahres nach Bauende festgesetzt. Die Ausgleichsverpflichtungen mit den Pflegemaßnahmen gehen kraft Gesetzes (§ 15 Abs. 4 BNatSchG) auf den Rechtsnachfolger über.
- 7.5. Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer der Wirkung des Eingriffs (Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen) zu erhalten.
- 7.6. Das Ersatzgeld (gemäß Kapitel 4.6 des LBPs) in Höhe von

119.760,00 €

ist entsprechend § 15 Abs. 6 BNatSchG vor Baubeginn auf eines der auf Seite 1 dieses Schreibens aufgeführten Konten der Kreiskasse des Oberbergischen Kreises unter Angabe des Kassenzzeichens **2145.2000.3877** und der Vorgangsnummer: **AZ 67/22-67.41.21.01.20.24.11075** zu überweisen.

8. Artenschutz

- 8.1. Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der sensiblen Zeiten durchgeführt werden. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere die Fällung von Gehölzen und die Räumung der Baufelder sind daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

Abschaltung für Fledermäuse

- 8.2. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig auszuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:
 - Temperatur > 10 °C
 - Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe

- 8.3. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und einmal jährlich im Dezember der Unteren Naturschutzbehörde als Rohdaten in geeigneter Form zuzusenden. Die folgenden Daten müssen enthalten sein:
- Beginn des 10 Minuten Intervalls (TT.MM.JJJJ SS.MM)
 - Ende des 10 Minuten Intervalls (TT.MM.JJJJ SS.MM)
 - Temperatur (zehn Minuten Mittelwert in °C)
 - Windgeschwindigkeit (zehn Minuten Mittelwert in m/s)
 - Rotorgeschwindigkeit (zehn Minuten Mittelwert in U/min)
- 8.4. Bei Aufnahme des Regelbetriebs der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- 8.5. Ein Monitoring zur Verkürzung der Abschaltzeiten kann vom Antragssteller freiwillig durchgeführt werden. Im Vorfeld ist das Untersuchungskonzept, aus dem hervorzugehen hat, welches System und welche Einstellungen im Rahmen des Gondelmonitorings verwendet werden sollen, der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Ökologische Baubegleitung

- 8.6. Vor und während der Bauphase ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Maßnahmen gemäß den eingereichten Unterlagen durchzuführen:
- Die zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der Haselmaus erforderliche Maßnahme ist im ergänzenden Nachtrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung vom 18.11.2024 ausführlich beschrieben. Diese ist Bestandteil der Genehmigung.
 - Die zur Vermeidung von baubedingten Verletzung oder Tötung von baumbewohnenden Fledermäusen erforderliche Maßnahme ist in Kapitel 5.1.1 des Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe ASP II) vom 18.06.2024 beschrieben. Der Fachbeitrag ist Bestandteil der Genehmigung. Vor Rodung von Gehölzen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Ergebnisprotokoll auszuhändigen, auf dessen Grundlage die Untere Naturschutzbehörde die Sachverhalte prüfen und die Rodung freigeben kann. Vor der Freigabe ist jegliche Rodung untersagt.
 - Die zur Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von gehölz- und bodenbrütenden planungsrelevanten Vogelarten erforderliche Maßnahme ist in Kapitel 5.2 des Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe ASP II) vom 18.06.2024 beschrieben. Ergänzend dazu sind im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung die betroffenen Gehölze auf etwaige alljährlich nutzbare Brutplätze (potenzielle Horste etwa der Waldohreule oder Höhlen als potenzielle Brutplätze für Schwarzspecht oder Waldkauz) zu überprüfen (zeitgleich zur ersten Inaugenscheinnahme der vom Vorhaben betroffenen Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse; vgl. Kapitel 5.1.1 im Fachbeitrag). Sollte ein solcher potenzielle Brutplatz im Rahmen der Rodung entfernt werden müssen, wäre dies als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu sehen und entsprechend auszugleichen (z. B. durch Kunsthorste, Nistkästen und / oder durch den dauerhaften Nutzungsverzicht von Althölzern in der Umgebung).

9. Forstrecht

- 9.1. Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Laubholz gem. den Planungen wiederaufzuforsten.
- 9.2. Temporäre Baustelleinrichtungen sind nach dem Bau der WEA zurückzubauen und zu rekultivieren (Entfernung der Befestigung, Auftrag von Mineralboden, Auftrag von Humusboden, Bepflanzung mit forstüblichen Laubbäumen und Verband mit entsprechendem Schutz).
- 9.3. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen gem. § 2 BWaldG zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gem. LFoG NRW.

9.4. Waldbrandvorsorge

Die WEA müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf den Wald vorgebeugt wird. Da der Standort Wald diesbezüglich als Risikofaktor zu werten ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise

- soweit möglich, die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlage und vollständiger Trennung von der Stützenergie sowie
- die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen.

Freistellung von Ersatzansprüchen

- 9.5. Gemäß Ziffer 8.2.2.4 des Windenergie-Erlasses 2018 hat sich der Betreiber der Anlagen im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. Darüber hinaus ist der Waldbesitzer von den Verkehrssicherungspflichten, die sich aus der Bewirtschaftung der umliegenden Wälder und dem Bau und Betrieb der WEA ergeben, freizustellen.
- 9.6. Die WEA liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr bzw. Einsatzfahrzeuge von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen bzw. der Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst möglich bleibt.

10. Luftfahrt

- 10.1. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Monzastr. 1, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anlschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:
 - Aktenzeichen ST/5.2.10/202408220006-001/24
 - Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
 - Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund

- Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
- Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
- Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA

10.2. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz ist unter Ziffer 10.1 genannten Kontaktdaten unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.10/202408220006-001/24 jeweils unverzüglich über den erfolgten Abbau von Windenergieanlagen des Windparks zu unterrichten.

10.3. Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden:

Bezeichnung Flur/Flurstück	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA1 49/110	51°03'45,69"N 007°24'53,02"E	572,3
WEA2 49/66	51°03'34,19"N 007°24'52,43"E	558,3
WEA3 50/29	51°03'14,69"N 007°24'42,11"E	533,9

10.4. Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt

auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar.

Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, wird hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV verfügt, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 10.5. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer

Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

- 10.6. Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummern und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 10.7. Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

- 10.8. Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch die Luftfahrtbehörde erfolgt nicht.

- 10.9. Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

- 10.10. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

11. Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- 11.1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **45-60-00/III-1728-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV. Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage(n), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Bei der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ist eine Anzeige nach § 52b BImSchG einzureichen.
- 1.3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
- 1.5 Das Datum dieses Bescheides ist Referenz für Fristregelungen weiterer Gesetze, darunter das Bürgerenergiegesetz NRW und die Marktstammdatenregisterverordnung. Weitere Informationen zum Bürgerenergiegesetz finden Sie u.a. auf den entsprechenden Web-Themenseiten des für Energie zuständigen Landesministeriums sowie der Bezirksregierung Arnsberg.

2. Wasserrecht

- 2.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Dies bedeutet gem. § 17 AwSV insbesondere, dass Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind und

- austretende wassergefährdende Stoffe und im Schadensfall anfallende Stoffgemische schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

In Abhängigkeit von Volumen und Wassergefährdungsklasse der gelagerten und verwendeten Stoffe sind entsprechende Einrichtungen zur Rückhaltung zu schaffen und Betriebsanweisungen zu erstellen sowie Prüfpflichten einzuhalten.

- 2.2 Entsprechend § 22 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen Anlagen an und in Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für Gewässerkreuzungen, Verrohrungen und Längslegungen von Leitungen an Gewässern ist vorab die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde beim Oberbergischen Kreis einzuholen.

3. Bodenschutz

- 3.1 Der Einbau und die Oberflächengestaltung sollten so erfolgen, dass die Standsicherheit und die Erosionsbeständigkeit jederzeit gewährleistet sind.
- 3.2 Die geltenden „Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 sind zu beachten.
- 3.3 Auf die technischen Vorgaben der DIN19639 zum „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ i.d.F. von September 2019 wird hingewiesen.

4. Planungs- und Bauordnungsrecht

- 4.1 Das geprüfte Brandschutzkonzept ist Grundlage dieser Genehmigung. Durch eine hiervon abweichende Bauausführung würde der hier aufkonzentrierten Baugenehmigung die Grundlage entzogen und ein weiteres Verfahren erforderlich werden.

5. Brandschutz

- 5.1 Die Brandschutzdienststelle ist während der Bauphase monatlich zu informieren. Hierüber sollen aktuelle Veränderungen für die Leitstelle, die Höhenrettung und die zuständige Feuerwehr gesammelt werden.

Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

5.2 Feuerlöschgeräte

Die Bemessung von Feuerlöschern ist so vorzusehen, dass eine Bekämpfung von Bränden in der Entstehungsphase möglich ist.

Die Aufstellorte der Feuerlöcher müssen mit Schildern nach DIN ISO 7010 deutlich sichtbar und lang nachleuchtend gekennzeichnet werden. Für die Ausführung der Schilder wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ hingewiesen.

Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

5.3 Feuerwehrpläne

Art der Ausführung und der Ort der Vorhaltung sind vor dem endgültigen Druck mit der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Nähere Informationen zu Feuerwehrplänen im Oberbergischen Kreis findet man unter: <https://www.obk.de/cms200/pbu/bau/vb/fp/>

6. Arbeitsschutz

6.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung an die zuständige Behörde (Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

6.2 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator auch eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

7. Forstrecht

7.1 Erholungsfunktion des Waldes

Grundsätzlich schließen sich Windenergie und Erholungsnutzung des Waldes nicht aus. Es ist aber in Bereichen mit Erholungsverkehr durch Wanderer zu rechnen. Es ist daher, gerade in der Bauphase, durch Sicherung oder Umlegung von Wanderwegen und Hinweisen die Sicherheit der Waldbesucher zu gewährleisten.

7.2 Wegebau

Regelmäßig kann in NRW von einer, für die Erfüllung der Waldfunktionen ausreichenden Wegedichte ausgegangen werden. Infrastruktureinrichtungen wie Leitungen oder Zuwegungen sind lediglich Teil des BImSchG- Verfahrens, wenn sie auf dem Anlagengrundstück liegen. Die forstrechtliche Betrachtung der Zuwegung beginnt somit an der Grenze des Anlagengrundstücks.

Die Zuwegung ist nicht Teil dieses Verfahrens. Hierfür muss ein getrenntes Waldumwandlungsverfahren erfolgen. Diese Anträge sind seitens des Vorhabenträgers beim Regionalforstamt Bergisches Land einzureichen.

7.3 Leitungen/Leitungstrassen

Es ist davon auszugehen, dass die Leitungen zur Anbindung der WEA an das öffentliche Leitungsnetz ausschließlich in vorhandenen Wegekörpern verlegt werden.

Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z.B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Das Unternehmen ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden hat mit ihrem Antrag vom 12.07.2024, eingegangen am 16.07.2024 und zuletzt ergänzt am 13.12.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für drei Windenergieanlagen (WEA 1 – WEA 3) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Lindlar beantragt:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e) (Anlagenmittelpunkt)
WEA 1	Breun	49	110
WEA 2	Breun	49	66
WEA 3	Breun	50	29

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von drei WEA des Anlagenherstellers Enercon vom Typ E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175,0 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162,0 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs I der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 ZustVU der Oberbergische Kreis als Untere Immissionsschutzbehörde.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antragsunterlagen mit dem Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls der ecoda GmbH & Co. KG vom 17.06.2024.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht notwendig war. Das Ergebnis wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurden die Antragsunterlagen an folgende Fachbehörden zur Stellungnahme versandt:

- der Bürgermeister der Gemeinde Lindlar
- Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Lindlar
- Bezirksregierung Köln

- Dezernat 55, Arbeitsschutz
- Dezernat 32, Raumordnung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftverkehr
- Regionalforstamt Bergisches Land, GM (Landesbetrieb Wald und Holz NRW)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Polizei NRW
- Landrat des Oberbergischen Kreises
 - Bau- und Planungsamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde

Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden die Unterlagen aufgrund eigener Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes geprüft. Aufgabenbereiche anderer Behörden werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Abgesehen von den vorgenannten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen oder Hinweise sind – soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind – in den Bescheid aufgenommen worden.

3. Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

4. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der in diesem Bescheid im Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

4.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

4.1.1. Industrieemissionsrichtlinie

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Es handelt sich nicht um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie).

4.1.2. Anlagensicherheit

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

4.1.3. Schall und Schattenwurf

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt.

Das Schattenwurfgutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 8 h/a sowie 30 min/d, so dass der Einbau von Abschaltvorrichtungen erforderlich ist.

Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. der Irrelevanzkriterien der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 / 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm.

Für den beantragten WEA-Typ liegt für den betreffenden Betriebszustand bisher keine FGW-konforme Vermessung des Oktavspektrums vor, daher wird der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Vermessung aufgeschoben.

Das Schallgutachten legt für die Nachtzeit eine schallreduzierte Betriebsweise fest.

4.1.4. Erschütterungen

Von der Anlage sind keine Erschütterungen zu erwarten.

4.1.5. Vorbeugender Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung von drei WEA in Lindlar-Vogelberg da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Gewässer, Überschwemmungs- oder Trinkwassereinzugsgebiete, Wasserschutzgebiete) durch die Baumaßnahme und Herstellung der entsprechenden Zuwegung nicht betroffen sind.

4.1.6. Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.1.7. Bodenschutz

Gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb von drei WEA bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.1.8. Natur- und Artenschutz

Derzeit ist nach § 26 Abs. 3 BNatSchG das Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausgesetzt, so dass gebietsschutzrechtlich keine Genehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die in dem LBP für das Windenergieprojekt am Standort „Vogelberg“, mit Stand vom 18.11.2024 und Ergänzung vom 13.12.2024, aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, und zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf den vorgesehenen Flächen realisiert und dauerhaft (für die Dauer des Eingriffs; Errichtung und Betrieb von drei WEA, Standort Lindlar Vogelberg) erhalten werden.

Unter strikter Beachtung der in den verschiedenen Fachgutachten (Kapitel 9, Verfahrensordner 2) aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (zur Vermeidung und zum Ausgleich bau- und anlagebedingter sowie betriebsbedingter Auswirkungen) bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung der drei WEA.

4.2. **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz**

4.2.1. Bauplanungsrecht

Für den Standort der drei WEA legt der Regionalplan Köln, TA Köln sowie der in Aufstellung befindliche Regionalplan Köln, einen Waldbereich fest, der von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung überlagert wird.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich gem. Flächennutzungsplan in einer Waldfläche im Außenbereich. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Windkonzentrationszonen nach § 35 Abs.3 S. 3 BauGB sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar nicht dargestellt. Die Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises sieht die planungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als gegeben an.

Die Gemeinde Lindlar wurde im Verfahren beteiligt. und hat ihr Einvernehmen erteilt.

Die im Verfahren beteiligte Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32 – Bezirksregierung Köln, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, vorbehaltlich der Beachtung des Ziels 10.2-6 LEP NRW „Windenergienutzung in Waldbereichen“ und der Zustimmung des Landesbetriebs Wald und Holz zur Waldumwandlung.

Ziel 10.2-6 LEP NRW „Windenergienutzung in Waldbereichen“

Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4810-0003 Wipperfürth-Lindlar-Nord 2.2.1., doch gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von WEA innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht verboten.

Das nächste Naturschutzgebiet (NSG) ist das NSG „Obere Lindlarer Sülz“ mit einer Entfernung von ca. 290 m zur nächstgelegenen WEA.

Im Umkreis von 4.000 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservate.

Im Umkreis von 300 m befinden sich keine Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope.

Alle WEA-Standorte werden forstwirtschaftlich genutzt und der gesamte Vogelberg ist aufgrund des Borkenkäfers durch große Kalamitätsflächen beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit dem Ziel 10.2-6 LEP NRW vereinbar, da in dem hier in Rede stehenden Waldbestand bei der Gesamtbetrachtung Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und dessen Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Gemäß den Karteninformationen des Landesbetriebs Wald und Holz www.waldinfo.nrw.de wird der Bereich des Anlagenstandorts ebenfalls als Nadelwald gekennzeichnet.

Somit stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Waldumwandlung

Dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde der Antrag zur Stellungnahme vorgelegt. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat mit seiner Stellungnahme vom 21.11.2024 Bedenken gegenüber dem Standort der WEA 2 geäußert, da dieser sich auf einem Standort eines alten Laubwaldes befindet. Die Bedenken wurden damit begründet, dass der Kranausleger auf Laubwaldflächen mit hohem Biotopwert geplant wird, die als Tabu-Fläche anzusehen sind und forderte auf mindestens die Planung der Kranauslegerfläche auf eine Änderung zu überprüfen.

Gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend (vgl. BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) ist die Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln.

Bei der Abwägung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG bzw. § 39 Abs. 2 LFoG stehen sich vor allem das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber. Das Gewicht des überragenden öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien wird maßgeblich durch § 2 EEG bestimmt. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb u.a. von WEA sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Als Sollvorschrift bewirkt § 2 S. 2 EEG im Rahmen von Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht erneuerbarer Energien in dem Sinne, dass das bezeichnete öffentliche Interesse nur in atypischen Ausnahmefällen, die fachlich anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu begründen sind, überwunden werden kann (Zorn, in: Theobald/Kühling, EEG 2023, 126. EL Juli 2024, § 2 Rn. 8 ff., dort auch zum Folgenden). Zu den betroffenen fachrechtlichen Entscheidungen gehören insbesondere auch Umwandlungsgenehmigungen nach § 9 BWaldG.

Die Einstufung der umzuwandelnden Fläche als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung stellt noch keine hinreichende Atypik im vorgenannten Sinn dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, BeckRS 2023, 23533 Rn. 33).

Für die Annahme eines atypischen, von der Regelvorgabe des § 2 Satz 2 EEG abweichenden Sonderfalls müssen außergewöhnliche Voraussetzungen vorliegen, die selbst bei einer hohen ökologischen Bedeutung des betroffenen Waldes nicht ohne Weiteres gegeben sind.

Beim Standort von WEA 2 handelt es sich zum größten Teil um Kalamitätsflächen alter Fichtenbestände, die dem Borkenkäfer zum Opfer gefallen sind. Darüber hinaus werden auch Buchen- und Eichenmischbestände beansprucht, die befinden sich durch Kalamitätsflächen in nördlicher und südwestlicher Richtung in offener Lage. Dadurch ist in Zukunft mit Sonnenbrand und Windwurf für die Buchen- und Eichenbestände zu rechnen, wobei bereits heute mehrere Baumstummel der Laubbäume diese Problematik verdeutlichen. Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben ist die Waldumwandlung für die geplante WEA 2 zu erteilen.

Ein weiterer Vorteil der WEA 2 und seiner Eingriffsflächen ist, dass sich die beiden Kranausleger von WEA 1 und WEA 2 überschneiden und somit einen verminderten Eingriff und einen verminderten Flächenverbrauch bedeuten.

Rückbauverpflichtung

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt durch eine Bankbürgschaft.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde auf Basis der vorgelegten Kostenabschätzung des Herstellers bestimmt (Kap. 8.09.01 der Antragsunterlagen).

4.2.2. Bauordnungsrecht

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Gutachtens zur Standorteignung und der Typenprüfung. Eine gutachterliche Bewertung des Baugrundes lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vor. Per Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass eine geologische Hauptuntersuchung vor Erstellung der Fundamente vorliegen muss, die eine Eignung des Baugrundes nachweist.

Die Verträglichkeit der WEA untereinander wurde durch ein Turbulenzgutachten nachgewiesen.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Aufgrund des Abstandes von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Nebenbestimmungen unter Ziffer III beachtet werden.

4.2.3. Brandschutz

Der zuständigen Brandschutzdienststelle wurde der Antrag zur Stellungnahme vorgelegt. Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

4.2.4. Arbeitsschutz

Die Genehmigungsunterlagen wurden der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 als zuständige Arbeitsschutzbehörde zur Stellungnahme übersandt.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Nebenbestimmungen unter Ziffer III und die Hinweise unter Ziffer IV beachtet werden.

4.2.5. Luftfahrt und Bundeswehr

Sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist luftfahrtrechtlich zulässig und minimiert die Belästigungswirkung für die Bevölkerung.

4.2.6. Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, mit Sitz in Münster erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(H. Schatschneider)

Anlagen

2 Exemplare der Antragsunterlagen (Original + Kopie)

Genehmigungsbescheid (Kopie)

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

01. Allgemeines

- 01.01 Deckblatt
- 01.02 Anschreiben
- 01.03 Inhaltsverzeichnis
- 01.04 Erläuterung des Antrags
- 01.05 Beschreibung des Vorhabens

02. Antragsformulare nach BImSchG

- 02.01 Antragsformulare

03. Karten

- 03.01 Lageplan WEA auf TK 1:25.000
- 03.02 Lagepläne WEA
- 03.03 Karte Zuwegung auf TK 1:10.000
- 03.04 Karte Abstände WEA untereinander auf TK 1:5.000
- 03.05 Karte Immissionsorte/Abstände Wohngebäude
- 03.06 Karte Schutzgebiete
- 03.07 Karte Richtfunk
- 03.08 Karte Stromtrassen und Gasleitungen
- 03.09 Karte Drehfunkfeuer

04. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 04.01 Anlagenbeschreibung
- 04.02 Brandschutz
- 04.03 Blitzschutz
- 04.04 Arbeitsschutz
- 04.05 Eiserkennung
- 04.06 Betriebsmodule

05. Flugsicherheit

- 05.01 Datenblatt Luftfahrt
- 05.02 Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
- 05.03 System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung
- 05.04 Produktbeschreibung Transponder
- 05.05 Baumusterprüfung Zertifikat Lanthan Safe Sky
- 05.06 Zertifikat nach ISO 9001 Lanthan Safe Sky

06. Wassergefährdende Stoffe

- 06.01 Wassergefährdende Stoffe

07. Abfallkonzept

- 07.01 Abfallentsorgung
- 07.02 Abfallmengen

08. Bauantragsunterlagen

- 08.01 Bauantrag
- 08.02 Baubeschreibung
- 08.03 Betriebsbeschreibung
- 08.04 Amtliche Lagepläne gem. §3 BauPrüfVO
- 08.05 Bauzeichnungen gem. §4 BauPrüfVO
- 08.06 Bauvorlageberechtigung
- 08.07 Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen
- 08.08 Herstell- und Rohbaukosten
- 08.09 Rückbau
- 08.10 Turbulenzgutachten
- 08.11 Schallgutachten
- 08.12 Schattenwurfprognose

09. Fachgutachten

- 09.01 Ergebnisbericht Brutvögel
- 09.02 Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP I)
- 09.03 Artenschutzrechtliche Prüfung II (ASP II) + ergänzender Nachtrag
- 09.04 Raumnutzungsanalyse Rotmilan
- 09.05 Landschaftspflegerischer Begleitplan + Ergänzung
- 09.06 Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

10. Sonstige Unterlagen

- 10.01 Richtfunk
- 10.02 Einverständnis Eigentümer

11. Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse

Ergänzende Unterlagen

Datenblatt Luftfahrthindernisse

Musterkonformitätserklärung

Bestätigung NRW Erlass Konformität

Stellungnahme zum Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz vom 21.11.2024

Anmerkung zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme

Rechtsvorschriften

Die aufgeführten Rechtsvorschriften sind Grundlage der Bescheiderteilung:

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6)*
BauGB	Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)*
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283 / FNA 805-3-5)*
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716 / FNA 2129-32-2)*
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)*
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9)*
BwaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / FNA 790-18)*
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074 / FNA 754-22)*
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598 / FNA 2129-56-9)*
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *

LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790)*
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698/FNA 96-1)*
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77)*
VV TB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW vom 15. Juni 2021 (MBl. NRW. 2021 S. 444)*
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom Stand 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)*

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung